

# Wahlbekanntmachung

Gemeinde/Stadt

Landkreis

Muster eines Vordruckes für die Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Gemeinde-/Stadttratswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl

Anlage 27  
(zu § 28 Abs. 1 und 2 KomWO)

1. Am  findet/finden gleichzeitig<sup>[1]</sup> die  Gemeinde-/Stadttratswahl statt<sup>[1]</sup>. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.<sup>[2]</sup>  
 Ortschaftsratswahl statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.<sup>[2]</sup>  
 Kreistagswahl statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.<sup>[2]</sup>

2. – Die Gemeinde<sup>[3]</sup> bildet **einen** Wahlbezirk, Wahlraum   
 – Die Gemeinde<sup>[4]</sup> ist in **folgende**  Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1		
2		
USW.		

5.<sup>[1]</sup> – Findet **Verhältniswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.  
 Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).  
 Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.  
 – Findet **Mehrheitswahl** statt, so können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben.  
 Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel  
 1. Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,  
 2. andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
 Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
 Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises<sup>[13]</sup>/Wahlgebietes<sup>[14]</sup> oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muß beim Bürger-/Oberbürgermeister einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
 Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimmen allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 StGB)

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

– Die Gemeinde<sup>[5]</sup> ist in  **allgemeine** Wahlbezirke eingeteilt.<sup>[6]</sup>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

bis zum  übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.<sup>[7]</sup>

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen.

– Die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadttratswahl**<sup>[1]</sup> sind von ....., die für die **Ortschaftsratswahl** von ..... und die für die **Kreistagswahlen** von ..... Farbe.

– Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind in einem **gemeinsamen** Wahlumschlag abzugeben.<sup>[8]</sup> Der/die Stimmzettel und der Wahlumschlag<sup>[8]</sup> werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- 1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge<sup>[9]</sup> unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 4 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung)<sup>[10]</sup> in der zugelassenen Reihenfolge,
- 1. den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag<sup>[11]</sup> unter Angabe seiner Bezeichnung,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung)<sup>[10]</sup> seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge,
- drei freie Zeilen
- drei freie Zeilen<sup>[12]</sup>

## Hinweise für die Herstellung:

<sup>[1]</sup> Auf Wahlart abstimmen.

<sup>[2]</sup> Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

<sup>[3]</sup> Für Gemeinden, die nur **einen** Wahlbezirk bilden.

<sup>[4]</sup> Für Gemeinden, die in **wenigen** Wahlbezirke eingeteilt sind.

<sup>[5]</sup> Für Gemeinden, die in eine **größere Zahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.

<sup>[6]</sup> Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

<sup>[7]</sup> Gemäß § 28 Abs. 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

<sup>[8]</sup> Bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist für alle Wahlen ein gemeinsamer Wahlumschlag zu verwenden (§ 57 Nr. 7 KomWG).

<sup>[9]</sup> Sofern in einem Wahlkreis **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

<sup>[10]</sup> Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO kann bei Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen die Angabe der Anschrift (Hauptwohnung) unterbleiben.

<sup>[11]</sup> Sofern in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.

<sup>[12]</sup> Sofern in einem Wahlkreis **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist.

<sup>[13]</sup> Falls nur eine Kommunalwahl stattfindet.

<sup>[14]</sup> Falls mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchzuführen sind (§ 12 Abs. 4 KomWO).

, den 19

(Bürgermeisteramt)

(Unterschrift)